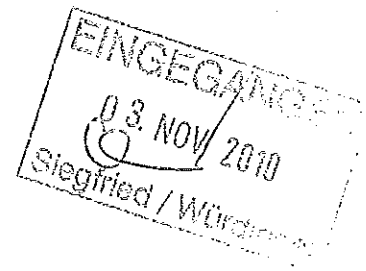




12.11.2010
Oberlandesgericht
Dresden

Aktenzeichen: 21 UF 0443/10
306 F 983/10 AG Dresden

Verkündet am 28. Oktober 2010:
Die Urkundsbeamtin:



Sembdner
Justizsekretärin

Beschluss

des 21. Zivilsenats - Familiensenat -

In der Adoptionssache

- Anzunehmende -

Beteiligte:

1.

- Mutter -

2.

- Annehmende und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dirk Siegfried
Motzstraße 1,
10777 Berlin

3. Landeshauptstadt Dresden
- Adoptionsvermittlungsstelle -,
Braunsdorfer Straße 13, 01159 Dresden

wegen Annahme als Kind

hat der 21. Zivilsenat - Familiensenat - des Oberlandesgerichts Dresden nach Anhörung der Beteiligten durch

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Schons,
Richter am Oberlandesgericht Tiedemann und
Richterin am Oberlandesgericht Demmer

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Beteiligten zu 2) wird der Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Dresden vom 7. Juni 2010 abgeändert:

Das Kind

wohnhaft in

gesetzlich vertreten durch
wohnhaft ebenda,

wird von

wohnhaft

als Kind angenommen.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde hat in der Sache Erfolg.

Die Annahme gründet sich auf die Vorschriften der §§ 9 Abs. 7 LPartG, 1741 Abs. 1, 1747 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, 1750 Abs. 1, 1752 Abs. 1, 1754 Abs. 1, 1755 Abs. 2 BGB. Die danach bestehenden Voraussetzungen für den Ausspruch der Annahme des Kindes der Lebenspartnerin liegen vor.

Die Adoption dient dem Wohl des Kindes, da ein Eltern-Kind-Verhältnis zwischen der Annehmenden und dem Kind bereits entstanden ist. Das Jugendamt hat die beantragte Annahme befürwortet und zuletzt bei der Anhörung der Beteiligten bekräftigt.

Dem Ausspruch der Annahme steht nicht entgegen, dass die Mutter die Benennung des ihr bekannten Samenspenders verweigert, dieser nicht angehört werden kann und demnach seine Einwilligung nach § 1747 Abs. 1 S. 1 BGB nicht vorliegt. Daraus lassen sich im Ergebnis keine Zweifel herleiten, dass die Annahme dem Kindeswohl dient und ohne die Einwilligung ausgesprochen werden kann. Die Rechtsposition des Vaters ist soweit gewahrt, dass es für die Annahme nicht auf seine Einwilligung ankommt, denn er ist mit der Adoption des Kindes einverstanden, will aber bewusst diese Erklärung nicht förmlich abgeben.

Nach den glaubhaften Bekundungen der Mutter und der Annehmenden war er mit allen Umständen der Zeugung seines Kindes durch Samenzellenspende und im Falle der Geburt eines so gezeugten Kindes mit der anschließenden Adoption durch die Lebenspartnerin uneingeschränkt einverstanden. Dies aber nur bei der Zusage, dass er den Behörden gegenüber nicht als biologischer Vater benannt wird und nicht förmlich in eine solche Adoption einwilligen muss. Da die Beteiligten zu 1) und 2) nach ihren Angaben auch aktuell zum biologischen Vater Kontakte haben, er sowohl von der Existenz des Kindes als auch dem vorliegenden Verfahren Kenntnis hat, erscheint auch seine ihnen gegenüber erläuterte Motivation glaubhaft, dass er seine Anonymität gewahrt wissen will, um seine faktisch ausgeübte Vaterschaft nicht "aberkannt" zu bekommen. Das Familiengericht bzw. der Senat hat damit von Amts wegen (§ 26 FamFG) hinreichend ermittelt, dass die Einwilligung eines den Beteiligten bekannten biologischen Vaters in die Adoption in Betracht zu ziehen ist. Dieser hätte aufgrund seines natürlichen Elternrechts (Art. 6 Abs. 2 GG) daher einen Anspruch auf rechtliches Gehör im Rahmen des Adoptionsverfahrens (Art. 103 Abs. 1 GG), um über seine Rechte als potentieller rechtlicher Vater zu disponieren. Bei der vorstehend ermittelten Sachlage ist aber davon auszugehen, dass der biologische Vater bewusst auf diesen Anspruch verzichtet hat. Der Senat hat nach der persönlichen Anhörung von den Beteiligten zu 1) und 2) den Eindruck gewonnen, dass sie diese Angaben aufgrund tatsäch-

licher Gegebenheiten tätigen. Es ist davon auszugehen, dass der Vater seine rechtlichen Möglichkeiten nicht wahrnehmen will. Bei dieser Sachlage ist seine Einwilligung nicht erforderlich.

Darüber hinaus steht der förmlichen Abgabe einer solchen Einwilligung weiterhin entgegen, dass die Mutter sich in der Anhörung nicht bereit erklärt hat, zur Identifizierung ausreichende Auskunft über den nichtehelichen leiblichen Vater zu geben. Auch insoweit kann das Gericht ihn nicht am Annahmeverfahren beteiligen (vgl. LG Freiburg FamRZ 2002, 1647, zitiert nach juris Rdn. 11).

Vor dem Hintergrund der dargestellten Motivation des biologischen Vaters zur Mitwirkung bei Zeugung des Kindes und anschließenden Adoption einerseits und der Verweigerungshaltung der Mutter andererseits sieht der Senat seinen Ermittlungsauftrag als ausgeschöpft an (vgl. LG Stuttgart FamRZ 1992, 1468; AG Tempelhof-Kreuzberg, FamRZ 2005, 302; Staudinger/Frank, BGB, 12. Aufl., § 1747 Rdn. 15). Auch die Annehmende als Lebenspartnerin offenbarte ihre Kenntnisse über den Samenzellenspender nicht und teilt die Motive der Mutter. Zwangsmittel kommen nicht in Betracht (vgl. Staudinger/Frank, a.a.O.).

Bei Abwägung der Folgen der mit Wissen des biologischen Vaters erfolgten Adoption, zu der er nicht angehört werden und seinen Standpunkt nicht selbst darlegen kann, und den Interessen des Kindes, das eine vollwertige Integration in der sozialen Familie ihrer Mutter erlangen kann, überwiegen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände die Interessen des Kindes. Die Einwilligung des Samenzellenspenders wird vorliegend für nicht erforderlich erachtet (§ 1747 Abs. 4 BGB; vgl. auch Palandt/Diederichsen, BGB, 69. Aufl., § 1747 Rn. 7).

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Das Verfahren über die Annahme eines minderjährigen Kindes ist gerichtsgebührenfrei. Eine Kostenerstattungsregelung ist nicht zu treffen, da am vorliegenden Verfahren nicht mehrere Personen mit entgegengesetzten Interessen beteiligt sind (vgl. Zimmermann, FamRZ 2009, 377, 380).

Schons

Tiedemann

Demmer